
Ius communicandi – Communicatio iuris

DANIEL THÜRER

Inhaltsverzeichnis

I.	<i>Ius communicationis</i> als eine Basis des Völkerrechts... ..	647
II.	... und des Staatsrechts	649
III.	... und die „communicatio iuris“	650

„Man möchte gehört werden. Man möchte wissen, ob man anders ist als alle andern. Man gibt Zeichen von sich, um zu erfahren, ob wir einander verstehen. Man ruft aus Angst, allein zu sein im Dschungel der Unsagbarkeit. Man hat Durst nicht nach Ehre, aber nach Partnerschaft. Man hebt das öffentliche Schweigen auf, das Schweigen über unsere Wünsche und Ängste. Indem man schreibt, bekennt man sich, auch wenn man nicht von sich selber schreibt. Man gibt sich preis, um einen Anfang zu machen ...“

MAX FRISCH¹

Für ROLF H. WEBER, Leiter des Zentrums für Informations- und Kommunikationsrecht der Universität Zürich und Verfasser wegweisender Studien auf dem Gebiet des Kommunikationsrechts, seien einige Gedanken zu diesem Rechtsgebiet aus der Perspektive eines distanzierten Beobachters zusammengetragen. Der Jubilar möge Verständnis dafür haben, dass die nachfolgenden Ausführungen einen fragmentarischen, skizzenhaften Charakter haben.

I. *Ius communicationis* als eine Basis des Völkerrechts ...

In seiner Schrift „New Sovereignty Concepts in the Age of Internet?“ stellt ROLF H. WEBER, im Lichte neuer Phänomene wie „Internet Governance“, die überkommene Struktur und Funktionsweise des Völkerrechts als einer „Zwischen-Staaten-Ordnung“ in Frage.² Könnte er sich dabei nicht auch auf klassische, vorstaatliche Lehren des Rechts berufen, die im Zeitalter der Globalisierung – wie mir scheint – wieder eine besondere Aktualität und Relevanz erlangen?

¹ MAX FRISCH, *Schwarzes Quadrat*, Frankfurt a.M. 2008, 40.

² ROLF H. WEBER, *New Sovereignty Concepts in the Age of Internet*, *Journal of Internet Law*, August 2010, 12 ff. Siehe zum Ganzen auch PETER NOBEL/ROLF H. WEBER, *Medienrecht*, 3. Aufl., Bern 2007; ebenso die von MANFRED REHBINDER und WOLFGANG LARESE herausgegebene Reihe „Schriften zum Medienrecht“ (1979-1985), später vorgesetzt unter dem Titel „Schriften zum Medienrecht und Immaterialgüterrecht“.

Ich denke an das sog. „*ius gentium*“, das – aus Wurzeln im römischen Privatrecht hervorgewachsen – einen prägenden Einfluss auf das sich seit dem Ende des Mittelalters entwickelnde Konzept des Völkerrechts hatte. „*Ius gentium*“ war Grundlage für die Lehren von den „Allgemeinen Rechtsgrundsätzen“ als einer Quelle des Völkerrechts.³ In der Sicht der Klassiker wie FRANCISCO DE VITORIA, FRANCISCO SUÁREZ, ALBERICO GENTILI und HUGO GROTIUS umspannte es aber, viel weitergehend, eine neuartige Konzeption des Rechts als solchen. Die Klassiker vertraten, wie dies A.A.C. TRINDADE eindrücklich beschrieben hat, die Auffassung, dass der Staat sich selbst nicht genüge; sie dachten in universalistischen Kategorien eines „gemeinen Rechts der Menschheit“.⁴

VITORIAS Werk, vor allem seine „*Relectio de Indis Prior*“, verstand das „*ius gentium*“ seiner Tage als Inbegriff von Beziehungen aller Völker und Individuen, dies unter Bedingungen der rechtlichen Gleichheit. In einer Welt der Vielfalt von Völkern und Kulturen sichere es die Einheit der „*societas gentium*“, wie sie sich aus der menschlichen Vernunft ergebe. Prinzipien des „*ius gentium*“ könnten unmöglich aus dem „Willen“ der Subjekte abgeleitet werden; sie seien Ausdruck der fundamentalen Einheit der Menschheit. Das „*ius gentium*“ umschliesse Konzepte des „*ius necessarium*“, welches sich Beschränkungen durch das „*ius voluntarium*“ entziehe. Es sei auf Regierende und Regierte anwendbar und respektiere die Rechte aller Menschen auf Kontakt und Freiheit. VITORIA trat für den Primat des Rechts über die Gewalt ein. Er warnte: „*Imperator non est dominus totae urbis*“. Weitsichtig und mutig war, dass der spanische Dominikaner die Kolonisierung fremder Völker als Verstoß gegen das Völkerrecht bezeichnete. Dies zur Zeit, als die Konquistadoren Süd- und Mittelamerika eroberten und Missionare diese Länder der katholischen Doktrin unterwarfen. Die Grundlage der völkerrechtlichen Kritik des Kolonialismus war interessanterweise, dass dieser gegen *das „ius communicandi“* verstosse.

Auch SUÁREZ, GENTILI und GROTIUS gingen vom Paradigma der fundamentalen Einheit der Menschheit aus. Diese beruhe – so SUÁREZ – auf dem Gedanken der „*societas ac communicatio*“. Wir staunen, wie weit die Klassiker der Entwicklung des Völkerrechts, die diese im Zeitalter des Positivismus und des Imperialismus genommen hatte, vorausgeeilt und dieser überlegen waren. Die Konzeption des voluntaristisch geprägten, auf der Grundlage der Staatensouveränität errichteten Völkerrechts herrschte, so gesehen, im Grunde genommen nur während einer relativ kurzen Epoche der Geschichte vor. Heute erscheint ein „*reformatorischer*“ *Denkansatz*, der auf Sichtweisen jen-

³ Vgl. PIERRE-YVES MARRO, *Allgemeine Rechtsgrundsätze des Völkerrechts. Zur Verfassungsordnung des Völkerrechts*, Zürich 2009.

⁴ Näheres bei A. A. CAÑADO TRINDADE, *General Course on Public International Law, Recueil des Cours, Collected Courses of the Hague Academy of International Law 2005, Volume 316, The Hague 2006, 37 ff.*

seits des „status quo“ zurückgreift, fruchtbar und inspirierend zu sein. Das Recht der Kommunikation erscheint in neuem, aber auch altem Licht.

II. ... und des Staatsrechts

Die Figur des Rechts auf Kommunikation taucht, als fundamentaler Bestandteil des Rechts, interessanterweise auch im Staatsrecht auf. Dies im Zusammenhang mit Doktrinen der Verfassungsrevision. Hier wurde seit dem Beginn der Verfassungsrechtswissenschaft die Frage der freien oder beschränkten Revidierbarkeit der Verfassung erörtert. Es geht vor allem um die Thematik der materiellen und rechtssystematischen Schranken der Verfassungsrevision. Die Debatte erreichte in Deutschland und der Schweiz nach dem Zweiten Weltkrieg und im Rückblick auf den Machtmissbrauch durch den totalitären Staat einen Höhepunkt.

In der Bundesrepublik Deutschland wurde mit Art. 79 Abs. 3 eine Bestimmung ins Grundgesetz aufgenommen, die einzelne Bestandteile des Grundgesetzes als für den Verfassungsgeber unabänderlich erklärte: die Gliederung des Bundes in Länder und ihre Mitwirkung bei der Gesetzgebung des Bundes oder die in Art. 1 (Schutz der Menschenwürde) und Art. 20 (Garantie der Demokratie und des Sozialstaates, ferner bestimmter Elemente des Rechtsstaates, der Volkssouveränität und des Widerstandsrechts) niedergelegten Grundsätze. In der Schweiz stand die Diskussion vor allem im Zeichen der Frage, ob die Verfassung Schranken der direkten Demokratie kenne. Die Diskussion ist in jüngster Zeit im Zusammenhang mit einigen Volksinitiativen neu entflammt, deren Konformität mit dem Völkerrecht in Frage gestellt wurde und bei denen naturgemäss auch das Problem auftrat, ob sie nicht gegen immanente Schranken der Abänderbarkeit der Verfassung verstießen.⁵ Erneut kreist die Debatte um die Frage von Bestand, Inhalt und Umfang eines „revisionsfesten“ Kerns der Verfassung. Hierzu können, wie in Wissenschaft und Praxis übereinstimmend festgehalten wird, Kerngehalte des universellen Menschenrechtsschutzes wie das Verbot der Folter, des Genozids, der Sklaverei oder Grundsätze des humanitären Völkerrechts gerechnet werden.⁶

Interessant ist im Zusammenhang mit dem Thema dieses Aufsatzes die Meinung von JÖRG PAUL MÜLLER, wonach man auch die „(g)rundrechtliche Sicherung der Bedingungen optimaler Kommunikation zur Lösung gemeinsamer Anliegen ... zu Recht als unaufgebbaren Normengehalt einer

⁵ Vgl. LORENZ LANGER, Panacea or Pathetic Fallacy? The Swiss Ban on Minarets, *Vanderbilt Journal of Transnational Law*, Vol. 43, October 2010, 863 ff.

⁶ Näheres etwa bei JÖRG PAUL MÜLLER, *Materiale Schranken der Verfassungsrevision*, in: Yvo Hangartner/Stefan Trechsel (Hrsg.), *Völkerrecht im Dienste des Menschen – Festschrift für Hans Haug*, Bern/Stuttgart 1986, 194 ff., mit Bezugnahme auf Schriften von Hans Haug, Werner Kägi, Hans Nef, Max Imboden und Kurt Eichenberger.

Staatsauffassung bezeichnen (kann), die anfallende Probleme menschlichen Zusammenlebens als solche – und das heisst unter Respektierung der grundsätzlichen Gleichwertigkeit der Betroffenen – lösen und nicht verdrängen will“.⁷ Erneut stossen wir, hier im Staatsrecht, auf das „ius communicationis“ als einen Grundgehalt des „rule of law“ als solchen.

III. ...und die „communicatio iuris“

Damit gelangen wir zu einem dritten gedanklichen Aspekt, demjenigen des Verhältnisses von modernen Kommunikationsweisen und Normativität und ihren gesellschaftlichen Implikationen. Ich denke an elektronische Medien und an die Herausbildung von sog. „digital commons“. Es geht dabei aber nicht vor allem um die Modalitäten oder Technologien des Kommunizierens. Viel grundsätzlicher und tiefer liegend haben wir ein vielleicht epochales Phänomen vor uns, dass mit dem Internet nämlich Formen der Produktion und der Teilung von Wissen, des Miteinanderredens und Entscheidens möglich geworden sind, die neue Visionen darüber möglich und auch realisierbar machen, wie Menschen in Gesellschaft, Wirtschaft und Staat auf einander eingehen, miteinander umgehen und gemeinsame Anliegen von Menschen für die Zukunft zu gestalten vermögen. Wir fragen uns, ob allenfalls eine neue Generation von Menschen heraufzieht, die – wie dies JEREMY RIFKIN prognostiziert⁸ – weniger in Form von „Befehl und Kontrolle“, also von Hierarchien, und mehr in Form von Netzwerken denkt und agiert und die „peer-to-peer“ Wissen und, auf dem Wege der Zusammenarbeit, kollektive Energien erschliesst. RIFKIN spricht von einer nicht ausgeschöpften, residualen „wisdom of crowds“, von „collaborative wisdom“ und von der Entstehung eines neuartigen „collective sense of responsibility“. „The internet“, meint er, „is transforming the world into a giant global and public square where literally billions of people can connect, collaborate and create value together simultaneously and in real time“, und RIFKIN folgert: „A distributed, collaborative, non-hierarchical society can’t help but be a more emphatic one.“⁹ Seine Vision der Gesellschaft gründet auf der Annahme, dass die Natur des Menschen darauf hin angelegt ist, mit Anderen zusammenarbeiten zu wollen, wenn die gesellschaftlichen Bedingungen entsprechende Chancen schaffen. Dies geschehe oft frei und aus der schieren Freude, zum gemeinsamen Guten beizutragen. Auch sei man, indem man am Wohlergehen der Gruppe teilhabe, besser in der Lage, seine eigenen Interessen zu fördern. Neue Formen der Kommunikation würden neuartige, mehr experimentier-

⁷ MÜLLER (Fn. 6), 203.

⁸ JEREMY RIFKIN, *The Emphatic Civilization – The Race to Global Consciousness in a World of Crisis*, New York 2009, 512 ff.

⁹ RIFKIN (Fn. 8), 543.

freudige und weniger materialistische Lebensstile, mehr kulturelle Diversität, aber auch „shared knowledge“, Respekt und Anteilnahme ermöglichen und hervorbringen. Schaffen also, so fragen wir uns, neue Formen der Kommunikation neue Wege zu einer offeneren, freier argumentierenden, demokratischeren Gesellschaft, die den Menschen aus der Enge der Ich-Bezogenheit befreit und in ihm schlummernde, ideelle Befähigung zur Empathie weckt? Bringen sie neue Kräfte zur Verwirklichung des öffentlichen Wohls hervor, wie dies RIFKIN vertritt? Vielleicht. Auch pessimistische Spekulationen über die normativen Potenziale von Gesellschaft und Recht sind denkbar und lassen sich weiter entwickeln.

Hier also, im Raume der „global digital commons“, schliesst sich der Kreis unserer Überlegungen. Die Diskussion bleibt offen. Fest steht aber, dass ein „ius communicationis“ und die „communicatio iuris“ Grundelemente einer vitalen und vibrierenden Gesellschaft, gleichsam das „Salz“ einer freien und gerechten Ordnung des menschlichen Zusammenlebens sind und waren: in den Augen der Klassiker des Völkerrechts, von Denkern des Staatsrechts bis hin zu Formen der kommunikativen Transformation der modernen Gesellschaft.